

Thomas Haase

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Lehrbetriebe für Unterricht und Praxis

Die berufsbildenden Schulen sind ein anerkannter und integraler Bestandteil des gesamten Schulwesens in Österreich. Die praxisorientierte Ausbildung kommt den Absolventen und auch den künftigen Dienstgebern gleichzeitig zugute, da ein rascher Berufseinstieg aufgrund des großen Fachwissens, welches im fachtheoretischem und fachpraktischen Unterricht erworben wurde, ohne übermäßig langer Anlernphase möglich ist.

Diese Form der Ausbildung stellt jedoch auch besondere Anforderungen an die Ausstattung der Schule, da ein praktisches Tun ohne entsprechende Lehrinrichtungen nicht zielführend ist. So ist es selbstverständlich, dass eine technische Ausbildung auch eine Lehrwerkstätte notwendig macht. Genauso erfordert eine landwirtschaftliche Fachausbildung einen landwirtschaftlichen Lehrbetrieb, wobei dessen Aufgabe über eine reine Lehrwerkstätte hinausgeht. Dieser wird im folgenden kurz beleuchtet, wobei das Hauptaugenmerk auf die Lehrbetriebe der Höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten gelegt wird.

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

- § 9 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz (BGBl I 79/2001) „..... durch praktischen Unterricht in entsprechenden Lehrinrichtungen ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln“.

§ 16 "Der gesetzliche Schulerhalter hat Vorsorge zu treffen, dass der praktische Unterricht in Lehrinrichtungen wie Lehrbetrieb, Lehrhaushalt und Lehrwerkstätte durchgeführt werden kann"

„Die Schulen sind nach Bedarf mit den erforderlichen Lehrbetrieben, auszustatten.“

- Lehrplanverordnung BGBl Nr. 491/1988

"... der Schüler soll einschlägige Arbeiten zuverlässig und genau durchführen, sowie aus arbeitstechnischer, biologischer und ökologischer Sicht erläutern können, er soll Arbeitsanweisungen für manuelle und maschinelle Arbeiten geben können. Für die Entwicklung einer positiven und eigenständigen Arbeitshaltung wäre es zweckmäßig, über längere Zeit einen abgrenzbaren und überprüfbaren Arbeitsbereich, für den sich der Schüler oder die Schülergruppe unter Aufsicht des Lehrers verantwortlich fühlt, zuzuteilen".

b) Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Aufgrund des Artikel 14 a B-VG sind für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Länder zuständig. Dementsprechend ist auch die rechtliche Verankerung in den einzelnen Landesgesetzen gegeben.

So hat beispielsweise nach dem steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetz jede Berufs- und Fachschule gemäß § 11 Abs. 1 unter anderem jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

Aus der Lehrplanverordnung der Landesregierung Steiermark geht hervor, dass in den Lehrplänen der vierjährigen Fachschulen rund 1000 Stunden für den praktischen Unterricht vorgesehen sind.

Folgende Auszüge aus der genannten Verordnung vermitteln einen Überblick über die Zielsetzungen des praktischen Unterrichtes:

„Im praktischen Unterricht ist das theoretisch erarbeitete Wissen anzuwenden. Dem Schüler sollen handwerkliche Fertigkeiten in der landwirtschaftlichen Produktion sowie für die Werterhaltung und Wertvermehrung von Gebäuden und Maschinen vermittelt werden. Die für die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zweckmäßigen Planungsarbeiten sind zu üben. Arbeitsvorteile sind zu vermitteln. Fertigkeiten, die den Zuerwerb und die inner- und überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, sind zu beachten. Die Schüler sollen lernen, ihre geistigen und körperlichen Kräfte richtig einzuschätzen und überlegt einzuteilen. Richtige Arbeitsmethoden und der jeweils neueste Stand der Technik sind zu berücksichtigen.“

2. Derzeitige Ausstattung der landwirtschaftlichen Schulen und Lehrbetriebe

a) Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Den Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten Sitzenberg, Elmberg, Kematen, Ursprung, Raumberg und Pitzelstätten sind Lehrbetriebe angeschlossen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen an diesen Betrieben betragen zwischen 13,8 Hektar und 43,1 Hektar. Der Bestand an Milchkühen liegt zwischen 12 Rinder und 24 Rinder. Darüber hinaus werden noch Schweine gehalten, wobei der Bestand ausschließlich auf die Demonstration angelegt ist. In allen landwirtschaftlichen Lehrbetrieben finden sich auch noch andere Tierarten welche die Haupttierarten darüber hinaus noch ergänzen. Dies sind zum Beispiel: Brillenschafe, Weidegänse, Puten und Noriker Pferde.

Keinen eigenen Lehrbetrieb haben die Bundeslehranstalten "Francisco-Josphinum" in Wieselburg und St. Florian. In Wieselburg wird der praktische Unterricht in der

Bundesversuchswirtschaft Ges.m.b.H. Rottenhaus und in St. Florian auf Pachtflächen und in bäuerlichen Betrieben durchgeführt.

b) Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

An den meisten Berufs- und Fachschulen sind landwirtschaftliche Lehrbetriebe angeschlossen.

3. Besonderheiten des praktischen Unterrichts in der Landwirtschaft

- Durch den Vegetationsablauf sind die notwendigen Lehreinheiten, die im Lehrplan verankert sind, weder beliebig anzubieten noch beliebig wiederholbar. In der Praxis bringt dies oft größere Probleme mit sich da bestimmte Kulturmaßnahmen nur einmal durchgeführt werden können und es so schwierig ist jedem Schüler die Möglichkeit zum üben anzubieten.
- Je nach Schulgröße sind, an den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, pro Woche zwischen 120 und 360 Schüler im praktischen Unterricht zu betreuen was in bäuerlichen Betrieben weder logistisch noch arbeitsmäßig möglich ist.

4. Funktionen eines Lehrbetriebes

a) Für die Schüler

- Der Lehrbetrieb hat als „Werkstätte“ für die praktische Erstausbildung der Schüler zu dienen. Für die Ferialpraxis auf bäuerlichen Lehrbetrieben ist das Beherrschen von Grundfertigkeiten Voraussetzung im Rahmen einer entsprechende sinnvollen Einbindung in das Betriebsgeschehen. Die Schüler haben am Lehrbetrieb die Möglichkeit die erlernte Theorie in die Praxis umzusetzen.
- Ein guter Teil der Absolventen der Höheren landwirtschaftlichen Schulen studiert an einer Universität. Für diese Gruppe ist der Unterricht am Lehrbetrieb oft die einzige Form der praktischen Anwendung des Gelernten.

b) Für die Lehrer

- Für die Lehrer der Schule dient der Lehrbetrieb zur Aktualisierung ihrer praktischen Kenntnisse und zur Bereitstellung von konkreten Datensammlungen zur Unterstützung des Unterrichtes (Produktionsdaten, betriebswirtschaftliche Daten usw.)
- Der Lehrer bekommt einen bestimmten Bereich zugewiesen und übernimmt im Rahmen dessen zum Beispiel die Verantwortung von der Aussaat bis zum Verkauf von Feldfrüchten.

- Da der Lehrer näher an der landwirtschaftlichen Praxis agieren kann, ist dieser in der Lage den Unterricht praxisorientierter zu gestalten. Demnach wird auch der Lehrer mehr gefordert, motiviert und qualifiziert.

c) Für den ländlichen Raum

- Der Lehrbetrieb ist unter Berücksichtigung der schulischen Aufgaben in Versuchsaufgaben in Zusammenarbeit mit Bundesanstalten, Universitäten etc. einzubinden. Diese Funktion kann, je nach den Rahmenbedingungen, in einem sehr unterschiedlichen Maß wahrgenommen werden. Die Kombination von Versuchstätigkeit und praktischem Unterricht bietet den großen Vorteil, dass gerade für den Lernenden ein Einblick in die aktuellen Aufgaben der Forschung geboten werden kann. Darüber hinaus ergeben oft Fragestellungen aus dem Unterricht interessante Zugänge zu den Versuchsmöglichkeiten. Die jahrhundertlange Tradition der Universitäten mit der Kombination von Lehre und Forschung, kann hier im kleinen Maßstab wiederholt werden.

Diese Kombination hat allerdings an Schulen Grenzen: Nicht jeder Versuch lässt sich mit Übungsmöglichkeiten für Schüler verbinden.

- Die vorhin genannten Versuchsanstellungen bieten eine optimale Basis für Demonstrationen und Vorführungen, die den Bauern und sonstigen Interessierten angeboten werden können. Hier liegt auch ein großer Vorteil der Lehrbetriebe, da diese in der Region "vor Ort" sind und auch in den ländlichen Raum ausstrahlen. Zur Transformation des Wissens von der Universität über die Schule zur Praxis kann der Lehrbetrieb einen wichtigen Beitrag leisten.

5. Fazit

Die Notwendigkeit eines Lehrbetriebes an einer landwirtschaftlichen Schule ist vergleichbar mit Lehrwerkstätten an technischen Bildungseinrichtungen. Im Rahmen dieses Lehrbetriebes können die fachtheoretischen Erkenntnisse in die Fachpraxis umgesetzt werden und in Form von praktischen Fertigkeiten vorgemacht, nachgemacht und geübt werden. Die darüber hinaus gehenden Funktionen sind für die Schulen, die im ländlichen Raum aktiv tätig sind, ein integraler Bestandteil.

Autor:

Ing. Mag. Thomas Haase, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Abteilung II/A3), Stubenring 1, 1012 Wien